

0862.7

750.0.0

750.2/4

dodis.ch/59655

3003 Bern, 29. Januar 1991 A/bic

Aussprache zwischen Bundesrat Arnold Koller, dem Bundesamt für Flüchtlinge und einer Delegation der Paritätischen Kommission vom 1. Februar 1991, 10.00 - 12.00 Uhr

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- 1 Anhaltender Zustrom von Asylbewerbern 1990
- 2 Kann verfolgten Menschen noch Asyl gewährt werden?
- 3 Anwendung von Artikel 16 bis 16c
- 4 Safe-countries
- 5 Prognose 1991
- 6 Von der Paritätischen Kommission vorgeschlagene Aussprachethemen
- 7 Schreiben der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren vom 13. Dezember 1990
- 8 Sitzungsprotokoll der Paritätischen Kommission vom 6. Dezember 1990 mit Beilagen

Dodis





3003 Bern, 29. Januar 1991 A/bic

Notiz**Aussprache zwischen Bundesrat Arnold Koller, dem Bundesamt für Flüchtlinge und einer Delegation der Paritätischen Kommission vom 1. Februar 1991, 10.00 - 12.00 Uhr***Stellungnahme zum Brief der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren vom 13. Dezember 1990***1. Anhaltender Zustrom von Asylbewerbern 1990: 36'000**

Die Paritätische Kommission beklagt zunächst die hohe Belastung der Gemeinden und der Kantone durch den ständig steigenden Zustrom von Asylbewerbern. Diese Fakten sind uns bekannt. Sie sind auch vom Bund nicht steuerbar solange nicht klare internationale Vereinbarungen bestehen über die Zuständigkeit für die Einreichung und Behandlung eines Asylgesuches (Erstasylabkommen) und solange die Schweiz die internationale Flüchtlingskonvention und die EMRK sowie das schweizerische Asylgesetz einzuhalten gedenkt.

Von Bundesseite haben wir die Aufnahmekapazität in den Empfangsstellen und in den Transitzentren insgesamt innert Jahresfrist verdoppelt. Den Kantonen wurde immer frühzeitig eine Jahresprognose übermittelt. Die Kantone haben aber leider immer etwas zu spät reagiert, die nötigen Unterkunftsreserven nicht zeitgerecht bereitgestellt und auch ihren Befragungsapparat nicht zügig genug ausgebaut. Dadurch sind heute bereits bei den Kantonen grosse Rückstände entstanden (rund 10'000). Trotz hohem Zustroms sind erfreulicherweise im Jahr 1990 nur wenig längerdauernde Engpässe entstanden. Im Verfahren kann aber auch der Bund mit der Gesuchsentwicklung nicht mehr Schritt halten und sitzt gegenwärtig auf einem Pendenzenberg von rund 58'000 unerledigten Gesuchen (bei den Kantonen 10'000, beim BFF 36'000, beim BD 12'000).

2. Kann verfolgten Menschen noch Asyl gewährt werden?

750.0

Die Anerkennungsquote ist mittlerweile unter 5 % gesunken. Dies ist Ausdruck der neuen Zusammensetzung und Motivation der Asylgesuchsteller. Die Aufnahme dieser Flüchtlinge (1990 rund 600 anerkannte Flüchtlinge und 500 Kontingentsflüchtlinge aus Erstasylländern) ist für die Schweiz unproblematisch. Probleme haben wir jedoch, weil für die übrigen 95 % ebenfalls ein aufwendiges Verfahren durchgeführt werden muss und die Mehrzahl immer noch Beschwerden einreicht. Wir müssen also für sehr wenige Flüchtlinge einen sehr grossen Apparat unterhalten und dies nicht nur im Verfahren, sondern auch in der Unterbringung und Fürsorge. Es muss uns deshalb gelingen rasch materielle Entscheide zu treffen und im negativen Fall die Wegweisung zu vollziehen. Für den Vollzug sind allenfalls neue internationale Modelle zu prüfen, die gegenwärtig Gegenstand von internationalen Gesprächen sind.

Die Asylgewährung für politisch Verfolgte - unabhängig ihrer Rasse, Religion und politischen Gesinnung - muss möglich bleiben.

Was der Vorschlag des Kantons Zürich zur Plafonierung der Asylgesuchszahlen auf jährlich 25'000 anbetrifft, so ist diese nicht möglich ohne Art. 9 Asylgesetz in Kraft zu setzen. Die 25'000 Asylgesuche könnten in der Tat von der heute bestehenden Asylinfrastruktur in der Fürsorge und im Verfahren bewältigt werden. Die Plafonierung ist aber problematisch, weil sich sofort die Frage stellt, wie mit den darüber hinausgehenden Asylbewerbern umgegangen werden soll, also konkret mit dem 25'000 und ersten.

Folgerichtig müsste dieser formlos weggewiesen, allenfalls müsste nach dem Prinzip des Laissez-faire nichts unternommen werden bis allenfalls wieder Kapazität besteht. Dadurch würden in verschiedenen Kantonen Obdachlosenprobleme entstehen. Dies wiederum würde die Fürsorge der Kantone und der Gemeinden belasten, sofern diese sich überhaupt diesem Problem annehmen würden.

Um eine Plafonierung zu erreichen müsste Artikel 9 Asylgesetz angerufen werden, allenfalls wäre auch die internationale Flüchtlingskonvention aufzukündigen. Dies hat natürlich weitreichende politische und internationale Konsequenzen.

Insgesamt muss jedoch festgestellt werden, dass Art. 9 Asylgesetz innerhalb der Verfassung und völkerrechtlichen Verpflichtungen sehr wenig bis gar keinen Spielraum offen lässt, um die heutigen Probleme zu bewältigen.

3. Anwendung von Artikel 16 bis 16c

Die neuen Artikel des AVB werden konsequent angewendet. Die neuen Instrumente bedürfen aber der Einführung und Ausbildung der Mitarbeiter. Die beginnen schrittweise zu greifen. Es gibt leider im AVB auch Bestimmungen, die zusätzlichen Aufwand bedeuten, z.B. Rückübersetzung der Befragungsprotokolle.

4. Safe-countries

Der Bundesrat hat kürzlich die Kriterien für die Bezeichnung eines verfolgungssicheren Staates festgelegt. In einer ersten Runde hat er vor einigen Wochen Polen, Ungarn und die Tschechoslowakei als verfolgungssichere Länder erklärt.

Aufgrund einer Aussprache dürfte nächstens geprüft werden, ob und wann Rumänien, Bulgarien und Indien ebenfalls als "safe" bezeichnet werden können. Angesichts der jüngsten Entwicklungen in der Sowjetunion und Jugoslawien wird es in absehbarer Zeit nicht möglich sein, diese beiden Staaten ebenfalls zu Safe-countries zu erklären. Artikel 9 des Asylgesetzes kommt hier nicht zur Anwendung (ist noch zu überprüfen). Der Gesetzgeber wollte ausdrücklich, dass auch Asylbewerber, die aus einem verfolgungssicheren Staat kommen und dennoch ein Asylgesuch stellen, angehört werden müssen. Die Anwendung dieses Artikels hat in der Anfangszeit zu gewissen Kontroversen mit den Hilfswerken geführt. Heute ist für die Anhörung von solchen Asylbewerbern in den Empfangsstellen ein Pikettendienst für den Beizug von Hilfswerksvertretern organisiert.

Die Bezeichnung weiterer Länder als Safe-country darf nicht als Wundermittel gesehen werden. Umso weniger als aus diesen Ländern relativ wenige Asylbewerber eintreffen. Dennoch kann damit beigetragen werden, wenigstens aus diesen Ländern nicht mit zusätzlichen Gesuchen belastet zu werden.

5. Prognose 1991

Gestützt auf die Bedenken der Paritätischen Kommission haben wir auf die Veröffentlichung einer Ganzjahresprognose für 1991 verzichtet und lediglich eine mutmassliche Entwicklung bis zum 30.6.1991 aufgezeigt (18'000 Gesuche s. Planungskonzept 1991). Die Zahlen müssen im Frühjahr revidiert und mit den Ganzjahreszahlen ergänzt werden.

Dieses Vorgehen hat in der Zwischenzeit bereits zu Interventionen der Kantone BL und SZ geführt, weil bei unvermindert hoher Zuweisung von Asylbewerbern zuwenig Betreuerstellen bewilligt wurden. In den Antwortentwürfen an die beiden Kantone schlägt das BFF dem Vorsteher des EJPD vor, im Sinne einer Sofortmassnahme - unter späterer Anrechnung an den allgemein erhöhten Stellenrahmen - zusätzliche Stellen zu bewilligen.

*Von der Paritätischen Kommission vorgeschlagene Aussprachethemen*1. Zur Lage im Asylwesen Ist-Zustand und Prognose

(siehe Unterlagen für die Pressekonferenz vom 29.1.1991 mit allen Zahlen)

Für 1991 gilt bis auf weiteres die Prognose von 18'000 Gesuchen bis zum 30.06.1991. Die bisherige Entwicklung lässt daraufschliessen, dass diese Zahl erreicht wird und es besteht gegenwärtig keine Veranlassung von der ursprünglichen Jahresprognose von 46'000 für das ganze Jahr 1991 abzuweichen. Dies allerdings ohne radikale Massnahmen im Sinne einer ausserordentlichen Lage.

2. Zu treffende Massnahmen und das Zusammenwirken von Bund und Kantonen, finanzielle und administrative Fragen

2.1 Weitere zu treffende Massnahmen

siehe Brief an die Kantonsregierungen vom 21. Dezember 1990, in dem die in Vorbereitung begriffenen Massnahmen im einzelnen erläutert werden

Weitere mündliche Erläuterungen über den Stand der Vorbereitung zu den einzelnen Massnahmen durch das BFF.

2.2 Finanzielle und administrative Fragen

Hinweise auf die bereits vom Bundesrat erlassene Asylverordnung I sowie die Weisungen hiezu vom 20.12.1990.

Hinweis auf Asylverordnung II. Der Entwurf für eine Asylverordnung II (Finanzierungsverordnung) liegt vor. Er wird den Kantonen am 15.02.1991 zur Vernehmlassung zugestellt werden. Der Vorentwurf wurde bereits am 19.12.1990 mit den Vertretern der kantonalen Fremdenpolizei vorbesprochen und ist auch Gegenstand einer Aussprache mit den kantonalen Koordinatoren und Fürsorgebehörden am 6.2.1991.

2.3 Gesuch um Erhöhung der Verwaltungspauschale

755.16/1

Die Paritätische Kommission richtet an den Vorsteher des EJPD mit Schreiben vom 28.1.1991 ein Gesuch um Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale ab 1. Januar 1992 von bisher Fr. 1'000.-- pro Asylbewerber auf Fr. 1'500.--.

Zuständig für die Festsetzung der Pauschalen ist der Bundesrat (Art. 20b Abs. 2bis AsylG). Wir beabsichtigen, in der Finanzierungsverordnung dem Begehren Rechnung zu tragen und dem Bundesrat eine Pauschale von Fr. 1'500.-- zu beantragen.

3. Auftreten nach aussen, Presseinformation

- Allgemeine Vorbringen der Kantone?
- Ueber die gemeinsame Aussprache vom 1.2.1991 wird ein Pressecommunique vorbereitet
- Am 22. März 1991 findet eine Nationale Asylkonferenz statt. Die Einladung erfolgt Mitte Februar.